

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15. November 2016

Entwurf einer Bremischen Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

A. Problem

Mit der letzten Änderung der laufbahn- und ausbildungsrechtlichen Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 10. Februar 2015 wurden in beide Verordnungen Befristungen aufgenommen. Beide Verordnungen würden –sofern nicht eine Veränderung erfolgt – mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 außer Kraft treten. Diese Befristungen sollen nunmehr um ein Jahr verlängert werden. In 2017 sollen die Verordnungen und die Befristungen einer Evaluation und Bewertung unterzogen werden.

Im gleichen Zuge wird diese Änderung genutzt eine Vereinfachung bezüglich der Prüfungskommissionsbesetzung bezüglich der Zwischenprüfung vorzunehmen, um den daraus resultierenden Ressourcenbedarf zu optimieren.

B. Lösung

Beschlussfassung über den anliegenden Entwurf einer Bremischen Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungs- rechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.
Die Änderungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf einer Bremischen Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ist mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen und des Senators für Inneres vom 10. November 2016 den Entwurf der Bremischen Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen zuzuleiten.

**Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher
Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Vom

Aufgrund der §§ 25 und 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (Brem.GBl. S. 232) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung**

In § 16 Absatz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 17. September 2013 (Brem.GBl. S. 515 — 2040-d-2), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 35) geändert worden ist, wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 17. September 2013 (Brem.GBl. S. 524 — 2040-k-8), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Nummer 4 wird Nummer 3.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Prüfungsausschuss für die Abnahme der Laufbahnprüfung besteht zusätzlich aus einer Vertretung der jeweils anderen Feuerwehr im Lande Bremen als Beisitzerin oder Beisitzer.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

2. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung
zur Bremischen Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher
Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

A. Allgemeines

Mit der letzten Änderung der laufbahn- und ausbildungsrechtlichen Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 10. Februar 2015 wurden in beide Verordnungen Befristungen aufgenommen. Beide Verordnungen würden –sofern nicht eine Veränderung erfolgt – mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 außer Kraft treten. Diese Befristungen sollen nunmehr um ein Jahr verlängert werden. In 2017 sollen die Verordnungen und die Befristungen einer Evaluation und Bewertung unterzogen werden.

Im Gleichen Zuge wird diese Änderung genutzt eine Vereinfachung bezüglich der Prüfungskommissionsbesetzung vorzunehmen um den daraus resultierenden Ressourcenbedarf zu optimieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 16 Absatz 3):

Die Verlängerung der Befristung erfolgt, da andernfalls die Verordnung außer Kraft treten würde. Die Verlängerung soll einer Evaluation und Bewertung zeitlichen Raum geben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz):

Die Prüfungskommission für die Abnahme der Laufbahnprüfung bleibt in ihrer Besetzung unberührt. Aufgrund der gemachten Erfahrungen ist es jedoch sehr ressourcenintensiv neben den eigenen beiden kommunalen Prüfungen (Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung) ebenfalls in der anderen Kommune neben der Laufbahnprüfung, die für sich schon sehr zeitintensiv ist, darüber hinaus auch an jeder Zwischenprüfung in der Prüfungskommission mitzuwirken. Von daher wird zukünftig auf diese Beisitzerin / diesen Beisitzer in der Prüfungskommission für die Zwischenprüfung verzichtet.

Zu Nummer 2 (§ 25 Absatz 3):

Die Verlängerung der Befristung erfolgt, da andernfalls die Verordnung außer Kraft treten würde. Die Verlängerung soll einer Evaluation und Bewertung zeitlichen Raum geben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.